

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 11. September 2009 – Jahrgang 14 – Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Hauptausschusses	Seite 2
Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 055/08 „Erholungsgärten Phöbener Havelweg“	Seite 6
Amtliche Bekanntmachung gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Wahlen am 27. September 2009 zum 17. Deutschen Bundestag sowie zum 5. Landtag Brandenburg	Seite 8
Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung gem. § 17 Abschnitt 1 VOL / A der Stadtverwaltung Werder (Havel) „Winterdienst 2009 bis 2012“	Seite 12

## Einladung

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses  
Sitzungstag: 17.09.2009  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Kirchstraße 6/7,  
Altes Rathaus Sitzungssaal  
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

## Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

### Öffentlicher Teil

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.  | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung  |                  |
| 2.  | Festsetzung der Tagesordnung  |                  |
| 3.  | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 25.06.2009   |                  |
| 4.  | Errichtung eines "grünen Klassenzimmers" auf den Torfwiesen in Glindow<br>Beschluss der SVV vom 10.07.2008<br>hier: Aufhebung des Beschlusses<br>BSVV/0270/09 | CDU-Fraktion     |
| 5.  | Eigenbetrieb "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)" der Stadt Werder (Havel)<br>hier: Betriebssatzung<br>BSVV/0267/09  | 1. Beigeordneter |
| 6.  | Konzessionsvertrag mit der Havelländischen Stadtwerke GmbH<br>hier: Kündigung<br>BSVV/0242/09   | 1. Beigeordneter |
| 7.  | Abschluss des Vertrages für die Dienstleistungskonzession des Baublütenfestes der Stadt Werder (Havel)<br>hier: Beschlussfassung<br>BSVV/0300/09              | 1. Beigeordneter |
| 8.  | Haushaltsführung 2009/2010<br>hier: Zuschüsse für investive Maßnahmen für den kulturellen Bereich<br>BSVV/0306/09   | 1. Beigeordneter |
| 9.  | Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009<br>hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung<br>BSVV/0181/09   | Fachbereich 2    |
| 10. | Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)<br>hier: 1. Änderungssatzung<br>BSVV/0303/09  | Fachbereich 2    |

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 11. | Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 16, Flurstücke 202/5 teilweise Größe 484 m <sup>2</sup> und 202/6 Größe 95 m <sup>2</sup> - Karl-Hagemeister-Straße/Siegfriedstraße<br>hier: Verkauf<br>BVHA/0298/09                                    | Fachbereich 2 |
| 12. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 5, Flurstück 24/8, Größe ca. 730 m <sup>2</sup> - Alpenstraße<br>hier: langfristige Sicherung der Zuwegung zu einer privaten Steganlage<br>BVHA/0302/09  | Fachbereich 2 |
| 13. | Namensgebung der Oberschule mit angegliederter Primarstufe ab Schuljahr 2009/2010<br>hier: Beschlussfassung<br>BSVV/0305/09  | Fachbereich 3 |
| 14. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan 040/01/04 "Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee", 3. Änderung<br>hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB<br>BSVV/0274/09  | Fachbereich 4 |
| 15. | Errichtung eines Bootshauses und einer Garage auf dem Grundstück in Werder (Havel), OT Petzow Flur 26. Flurstück 375<br>hier: Gemeindliches Einvernehmen - nochmalige Beteiligung<br>BVHA/0219/09  | Fachbereich 4 |
| 16. | B-Plan-Gebiet 017/92/2003 "An der Föhse"<br>hier: Neubenennung von Straßen in Werder (Havel)<br>BSVV/0256/09   | Fachbereich 4 |
| 17. | Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die "Gertraudenstraße" in Werder (Havel)<br>hier: Reduzierung des prozentualen Anteils der Anlieger für die Teileinrichtung Entwässerung<br>BSVV/0268/09  | Fachbereich 4 |
| 18. | Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straße "Am Finkenbergr" in Werder (Havel)<br>hier: Reduzierung des prozentualen Anteils der Anlieger für die Teileinrichtung Entwässerung<br>BSVV/0269/09   | Fachbereich 4 |
| 19. | Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Liebknecht-Straße in Werder (H.), OT Glindow, §8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg<br>hier: Abschnittsbildung<br>BSVV/0272/09  | Fachbereich 4 |
| 20. | Bebauungsvorschlag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohnungseinheiten auf den Grundstücken in Werder (Havel) Schwalbenbergweg Flur 10, Flurstücke: 546 und 547 tlw.<br>hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB<br>BVHA/0275/09 | Fachbereich 4 |

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 21. | Bebauungsvorschlag zum Grundstück in Werder (Havel)<br>Adolf-Damaschke-Straße<br>Flur 12, Flurstücke 43/4, 642, 644 und 646<br>hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB<br>BVHA/0276/09 | Fachbereich 4 |
| 22. | Bebauungsvorschlag zum Grundstück in Werder (Havel)<br>Schwalbenbergweg Flur 10, Flurstück 166/3 und 422<br>hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB<br>BVHA/0293/09                    | Fachbereich 4 |
| 23. | Bebauungsplan Nr. 15/99 "Langer Grund" 1. Änderung<br>hier : Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB<br>BSVV/0258/09  | Fachbereich 4 |
| 24. | Bebauungsplan 15/99 " Langer Grund" 1. Änderung<br>Stadt Werder (Havel) OT Glindow<br>hier: Billigung und Offenlegung des Planentwurfs gemäß<br>§ 3 Abs. 2 BauGB<br>BSVV/0283/09                | Fachbereich 4 |
| 25. | Bebauungsplan 056/09 "Havel-Camp Kemnitz"<br>Stadt Werder (Havel) OT Kemnitz<br>hier: Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB<br>BSVV/0285/09   | Fachbereich 4 |
| 26. | Bebauungsplan 056/09 " Havel-Camp Kemnitz"<br>Stadt Werder (Havel) OT Kemnitz<br>hier: Billigung und Offenlegung des Planentwurfs<br>gemäß § 3 Abs. 2 BauGB<br>BSVV/0286/09                     | Fachbereich 4 |
| 27. | Einwohnerfragestunde  |               |
| 28. | Informationen und Anfragen  |               |

### Nichtöffentlicher Teil

- |     |  |                             |
|-----|--|-----------------------------|
| 29. | Festsetzung der Tagesordnung   |                             |
| 30. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen<br>Sitzung des HA am 25.06.2009  |                             |
| 31. | Antrag der SPD/Die Grünen-Fraktion<br>BSVV/0257/09   | SPD/Die Grünen-<br>Fraktion |
| 32. | Antrag der SPD/Die Grünen-Fraktion<br>BSVV/0307/09   | SPD/Die Grünen-<br>Fraktion |
| 33. | Erhebung von Gewerbesteuern<br>BSVV/0297/09  | Fachbereich 2               |
| 34. | Bescheid zum Straßenbaubeitrag für die straßenbauliche<br>Maßnahme Ziemensstraße 3.BA in Werder (H.), OT Glindow<br>für das Grundstück in Glindow, Flur 12, Flurstück 63<br>BVHA/0217/09 | Fachbereich 4               |

35. Informationen und Anfragen

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.09.2009 wird das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 055/08 „Erholungsgärten Phöbener Havelweg“ bekannt gemacht.

### **Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 055/08 „ Erholungsgärten Phöbener Havelweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.07.2009 den Bebauungsplan 055/09 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg" als Satzung beschlossen.

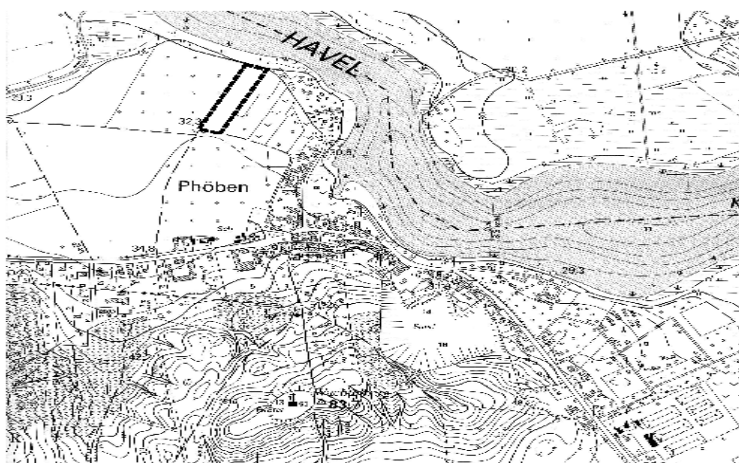
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein 1,5 ha großes Gebiet südlich des Phöbener Havelweges am nordwestlichen Ortsrand von Phöben. Der westlich angrenzende Schmiedeweg sichert für die Bestandgrundstücke die verkehrliche Erschließung.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 103 (alt 174/4) der Flur 5 der Gemarkung Phöben.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Phöbener Havelweg, Flurstücke 88, 169 und 147
- im Osten durch angrenzendes Ackerland, Flurstück 103 teilw. (alt 174/4)
- im Süden durch das Wegeflurstück 104
- im Westen durch den Schmiedeweg, Flurstück 102

#### Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 055/08 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 06/2009) und der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werder (Havel) entwickelt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Plansatzung, die Begründung mit Umweltbericht (Stand: 06/2009) und zusammenfassender Erklärung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans 055/08 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg" wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 11.09.2009, Nr. 19 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 07.09.2009

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

**17. Deutschen Bundestag**  
sowie  
**5. Landtag Brandenburg**

statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Werder (Havel) ist für beide Wahlen in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

1501	Büroräume der MEGA AG	14542	Werder (Havel)	Mielestraße 2
1502	Gymnasium I	14542	Werder (Havel)	Kesselgrundstr. 62-68
1503	Gymnasium II	14542	Werder (Havel)	Kesselgrundstr. 62-68
1504	K.-Hagem. Grundschule	14542	Werder (Havel)	Gluckstraße 8
1505	K.-Hagem. Grundschule	14542	Werder (Havel)	Gluckstraße 8
1506	Kita	14542	Werder (Havel)	Kemnitzer Straße 93
1507	Restaurant Havelbucht in der alten Weberei	14542	Werder (Havel)	A.-Damaschke-Str. 35
1508	Rathaus	14542	Werder (Havel)	Kirchstraße 6/7
1509	KITA	14542	Werder (Havel)	Hoher Weg 158
1510	F.-Dümichen Grundschule	14542	Werder (Havel)	Unter den Linden 11
1511	Oberschule C.v.Ossietzky	14542	Werder (Havel)	Unter den Linden 11
1512	Oberschule C.v.Ossietzky	14542	Werder (Havel)	Unter den Linden 11
1513	Seniorenresidenz Werderpark	14542	Werder (Havel)	Sanddornweg 01
1514	Inselparadies	14542	Werder (Havel)	Grelle 12-15
1515	Gemeindezentrum	14542	Werder (Havel)	Bliesendorfer Dorfstr 10
1516	Hort Glindow	14542	Werder (Havel)	Alte Str 18
1517	Grundschule Glindow	14542	Werder (Havel)	Glindower Dorfstr 1
1518	AWO Kita "Spatzenhaus"	14542	Werder (Havel)	Poststr 22
1519	Alte Schule	14542	Werder (Havel)	Plessower Hauptstr 12
1520	Gemeindezentrum	14542	Werder (Havel)	Friedhofswinkel 5
1521	Feuerwehrraum	14542	Werder (Havel)	Dorfplatz 11
1522	Haus des Bürgers	14542	Werder (Havel)	An der Havel 68
1523	Gemeindezentrum	14542	Werder(Havel)	Kemnitzer Dorfstr. 27 B
1524	Dorfbegegnungszentrum	14542	Werder (Havel)	Hauptstr. 12
1525	Gemeindezentrum	14542	Werder (Havel)	Maulbeerweg 1 A

Die Wahllokale der Wahlbezirke 1501, 1502,1503, 1507,1508, 1513, 1522 und 1523 verfügen über behindertengerechte Eingänge.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr zusammen.

- Briefwahlvorstand 9013 im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14 in Raum 22
- Briefwahlvorstand 9014 im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14 in Raum 24/25



4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Werder (Havel).01.09.2009

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur öffentlichen Ausschreibung gem. § 17 Abschnitt 1  
VOL / A der Stadtverwaltung Werder (Havel)**

Im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) wird die öffentliche Ausschreibung nach VOL / A für den Winterdienst 2009 bis 2012 im Internet unter : [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de) sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vom 14.09.2009 Nr. 36 bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 09.09.2009

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister